

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung
Munich Design Days 2027**

Verantwortlicher Veranstalter und Vertragspartner ist der

Munich Design Days GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Malte Perlitz und Klaus Winkler
Ruffini Straße 7
80637 München
Telefon: + 49 89 51009784
Email: info@munichdesigndays.de

der die Veranstaltung durchführt.

1. Teilnahme

- 1.1. Jeder Aussteller, der bisher noch nicht an der Veranstaltung "Munich Design Days" teilgenommen hat, bewirbt sich online unter <https://www.mdd-msf.de/bewerbung-als-aussteller/mdd.cfm>. Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erhält der Aussteller vom Veranstalter eine Mitteilung.
- 1.1. Der Aussteller muss sich über das Online-Teilnahmeformular anmelden: <https://www.mdd-msf.de/teilnahmeformular/mdd.cfm>. Der Aussteller erhält eine Bestätigung per E-Mail, die als Nachweis über den Zugang der Anmeldung gilt.
- 1.2. Jeder Aussteller, der an der Veranstaltung Munich Design Days (MDD) teilnehmen möchte, erhält vom Veranstalter eine schriftliche Auftragsbestätigung, die in Textform (z. B. per E-Mail) oder auf Wunsch auch per Post übermittelt wird.
 - 1.2.1. Die Absicht zur Teilnahme kann der Aussteller mündlich oder schriftlich gegenüber dem Veranstalter äußern; verbindlich wird die Teilnahme erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung.
 - 1.2.2. Eine verbindliche Zusage zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters.
- 1.3. Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande. Der Aussteller hat das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen (z. B. per E-Mail).
- 1.4. Die Teilnahme an der Veranstaltung MDD ist nur gewährleistet, wenn die Teilnahmegebühr vollständig und fristgerecht, bis spätestens jedoch bis zum 15.01.2027, entrichtet wurde.
- 1.5. Der Aussteller wird erst offiziell als Teilnehmer der Veranstaltung anerkannt und auf der Webseite veröffentlicht, nachdem die erste Rate der Teilnahmegebühr (50 %) bezahlt wurde.
- 1.6. Um die Veranstaltung und die teilnehmenden Aussteller auf der Webseite (munichdesigndays.de) und anderen Kommunikationskanälen zu präsentieren, ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter spätestens bis zum 1. Dezember 2026 auch folgende Informationen bereitzustellen:
 - 1.6.1. Adresse der Firmenzentrale (Straße, Ort, Telefon, Email, Webadresse.)
 - 1.6.2. Kurze Firmenbeschreibung (max. 300 Zeichen)
 - 1.6.3. Beschreibung der Produktneuheiten (max. 300 Zeichen)
 - 1.6.4. Produktbilder (mindestens ein, bis maximal fünf Bilder)
 - 1.6.5. Firmenlogo

2. Ausstellungsflächen Praterinsel und andere Ausstellungsflächen

- 2.1. Die schriftliche Auftragsbestätigung enthält Angaben zur Position und Größe der Ausstellungsfläche (ca.).
- 2.2. Anlässlich der Veranstaltung MDD wird die Location Praterinsel, Haus der Kunst und sonstige Ausstellungsflächen vom Veranstalter angemietet und zur ausschließlichen Nutzung als Ausstellungsfläche bereitgestellt.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung des Veranstalters enthält den Belegungsplan mit der Angabe der dem Aussteller zugewiesenen Ausstellungsfläche. Änderungen der Ausstellungsfläche können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Aussteller vorgenommen werden.
- 2.4. Der Aussteller ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Mietsachschäden abzuschließen.
- 2.5. Die Ausstellungsflächen werden leer vermietet und sind nach Beendigung des Mietverhältnisses im gleichen Zustand zu verlassen.
- 2.6. Wände, Böden, Decken sowie öffentliche Einrichtungen (z. B. Eingangsbereiche und Flure) dürfen nicht beschädigt werden.
- 2.7. Strom und Licht werden auf der Mietfläche im normalen Umfang bereitgestellt. Sonderbedarf, spezielle Beleuchtung und elektrisches Zubehör müssen vom Aussteller selbst installiert oder können über den Veranstalter gegen Gebühr bestellt werden. Der Aussteller hat für die fachgerechte Installation aller Geräte und Lichtquellen zu sorgen. Die maximale Belastung des Stromnetzes beträgt 16 A.
- 2.8. Für Strom, Licht und Technik stehen ausschließlich spezialisierte Firmen zur Verfügung, die sich mit der jeweiligen Location bestens auskennen. Der Veranstalter stellt dem Aussteller den Kontakt zur Verfügung.
- 2.9. Während der Öffnungszeiten wird, auf den Ausstellungsflächen die der Veranstalter selbst betreibt, ein leichtes Catering für Aussteller und Besucher bereitgestellt, bestehend aus Kaffee/Tee- und Soft-Getränken, Fingerfood. Die Menge der Bewirtungswaren ist limitiert. Da ein Catering immer auch individuellem Geschmack unterliegt, kann dieses nicht reklamiert werden.
- 2.10. Das Mietverhältnis auf den Locations und den anderen Ausstellungsflächen ist für die Dauer vom 11.03.2027 bis zum 14.03.2027 (plus Aufbau- und Abautage) befristet. Es endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.11. Als Aufbautage sind der 08.03.2027, 09.03.2027 und der 10.03.2027 von (10.00 bis 22 Uhr) vorgesehen, der Abbau erfolgt am 14.05. (ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und am 15.03.2026 (ab 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Darüber hinaus gehende Auf- oder Abbauezeiten müssen zuvor angemeldet werden.
- 2.12. Rückgabe der Ausstellungsfläche
 - 2.12.1. Der Aussteller verpflichtet sich, die Ausstellungsfläche und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
 - 2.12.2. Ohne Rücksprache mit dem Veranstalter dürfen keinerlei Gegenstände auf anderen nicht zu den Ausstellungsflächen gehörigen Flächen abgestellt werden.
 - 2.12.3. Während der Veranstaltung stehen gemeinschaftliche Lagerräume für Verpackungsmaterial in beschränktem Umfang zur Verfügung. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Lagermöglichkeit während der Veranstaltung.
 - 2.12.4. Die Ausstellungsflächen sind bei Beendigung der Mietzeit vollständig zu räumen und besenrein zu verlassen. Jede Art von Abfall ist durch den Aussteller wieder zu entfernen. Nicht entfernter Abfall wird gegen Gebühr zu Lasten des Ausstellers entsorgt.
 - 2.12.5. Soweit der Aussteller Gegenstände in den Räumen zurücklässt, ist der Vermieter berechtigt, diese soweit sie ersichtlich von geringem Wert oder nicht zu einer weiteren Nutzung gedacht sind, auf Kosten des Mieters zu entsorgen und Gegenstände von Wert oder einem erkennbaren Nutzungszweck auf Kosten des Mieters aus den Räumen zu entfernen und bis zur Abholung zwischen zu lagern. Holt der Aussteller solche Gegenstände nach einer darauf gerichteten schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer Woche auf eigene Kosten ab, ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls zu entsorgen oder damit nach Belieben zu verfahren.
- 2.13. Beschädigung der Ausstellungsflächen
 - 2.13.1. Schäden in den Mieträumen hat der Aussteller, sobald er sie bemerkt, dem Veranstalter anzuzeigen.
 - 2.13.2. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die nach Nutzung durch ihn, seine Mitarbeiter sowie für von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden.
 - 2.13.3. Dem Aussteller obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten seinerseits nicht vorgelegen hat.
- 2.14. Ausstattung der Ausstellungs- und Gesamtflächen
 - 2.14.1. Der Aussteller ist verpflichtet, im Sinne der hochwertigen Darstellung der Gesamtveranstaltung, für ein angemessenes und hochwertiges Erscheinungsbild seiner Ausstellung Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zweifeln an der Präsentation Anpassungen zu verlangen, die dem Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung dienen.
 - 2.14.2. Der Veranstalter beauftragt ein Deko- und Stylingteam um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der einzelnen Gesamtveranstaltung auf den Locations Praterinsel und Haus der Kunst zu bewirken. Folgende Punkte umfassen diese:
 - 2.14.2.1. Abtrennungen zwischen Ausstellungsflächen
 - 2.14.2.2. Gestaltung von Infotafeln über den Aussteller mit Nennung der Firma, etc.

- 2.14.2.3. Gestaltung der Besucherführung
- 2.14.2.4. Gestaltung von freien Sitzmöglichkeiten für die Besucher
- 2.14.2.5. Gestaltung des Cateringbereichs
- 2.14.2.6. Gestaltung des Eingangsbereichs Foyers. Etc.
- 2.14.3. Das Deko- und Stylingteam, ist auch erster Ansprechpartner für die Aussteller, wenn es um Auf- und Abbau der Ausstellung geht.
- 2.15. Audio- und visuelle Werbung
 - 2.15.1. Der Aussteller ist berechtigt auf den angemieteten Flächen seinen Marken- und Firmennamen zu zeigen. Es ist darauf zu achten, dass durch diese keine Beschädigungen verursacht werden.
 - 2.15.2. Unterhaltungsmusik oder andere akustische Beschallung der Ausstellungsfläche sind nicht erlaubt.
- 2.16. Mängel der Mietsache, Minderung, Aufrechnung
 - 2.16.1. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Aussteller wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs des Veranstalter mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Mieters auf Mangelbeseitigung.
 - 2.16.2. Der Mieter kann gegen den Mietzinsanspruch des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 2.17. Der Aussteller verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung der Location einzuhalten.

3. Auftragsbestätigung; Rechnungsstellung; Rücktritt; Leistungen

- 3.1. Leistungen des Veranstalters, die mit der Teilnahmegebühr des Ausstellers abgeglichen sind:
 - 3.1.1. Teilnahme an der Veranstaltung
 - 3.1.2. Vorbereitung, Organisation und Management der Veranstaltung
 - 3.1.3. Ticketing- und Besucherregistrierung
 - 3.1.4. Besucher- und Ausstellerlogistik
 - 3.1.5. Infostände während der Veranstaltung
 - 3.1.6. Kommunikation, Werbung und PR für die Veranstaltung
 - 3.1.7. Redaktionelle Vor- und Nachberichterstattung
 - 3.1.8. Internetpräsentation der Aussteller und Social Media
 - 3.1.9. Ansprechpartner für Besucher- und Aussteller vor, während und nach der Veranstaltung, Hotline, Veranstaltungsbüro, Info-Stände
 - 3.1.10. Regelmäßige Newsletter vor Veranstaltungsbeginn
 - 3.1.11. Bereitstellung einer App zum Scannen der Fachbesucher
 - 3.1.12. Shuttle-Service zu den Locations soweit diese vom Veranstalter organisiert sind.
 - 3.1.13. Leichtes Catering für Aussteller und Besucher soweit diese vom Veranstalter organisiert sind.
 - 3.1.14. Die Zurverfügungstellung der Ausstellungsfläche in Abhängigkeit der bestellten Ausstellungsfläche siehe §§ 2
- 3.2. Als Gegenleistung für die Teilnahme an der Veranstaltung hat der Aussteller eine Vergütung in Form einer Teilnahmegebühr und – falls der Aussteller eine Ausstellungsfläche über den Veranstalter bucht – der Miete für diese Fläche zu zahlen. Die gültigen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (in Euro), werden dem Aussteller mitgeteilt und sind bekannt und sind auch in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt.
- 3.3. Rechnungsstellung
 - 3.3.1. Die erste Rate der Teilnahmegebühr und Miete (50 %) ist nach Zugang der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
 - 3.3.2. Die verbleibenden 50 % der Teilnahmegebühr und Miete, sowie die gesamte Restsumme sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum 15.01.2027, zur Zahlung fällig.
 - 3.3.3. Extrarechnungen für Serviceleistungen (Licht, Technik, Extra-Cateringleistungen, zusätzliche Aufbau, und Abbauzeiten, etc.) die nach Angebot vom Veranstalter dem Aussteller bekannt sind werden nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt und vom Aussteller beglichen.
 - 3.3.4. Die Mahngebühr beträgt bei jeder Mahnstufe 30,- Euro.
- 3.4. Erklärt ein Aussteller seinen Rücktritt von der Veranstaltung, so fallen folgende Ausfallentschädigungen an, die beim Veranstalter verbleiben:
- 3.5. Rücktritt nach dem 30.11.2026 = 50% Ausfallentschädigung von der Teilnahmegebühr und Miete.
- 3.6. Rücktritt nach dem 31.12.2027 = 100% Ausfallentschädigung von der Teilnahmegebühr und Miete.
- 3.7. Im Falle eines Rücktritts des Ausstellers nach Ablauf der Rücktrittsfrist ist der Aussteller berechtigt, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Ausfallentschädigung wird entsprechend angepasst.
- 3.8. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum beim Veranstalter als Rücktrittsdatum.
- 3.9. Ein Rücktritt des Ausstellers nach Ablauf der genannten Fristen ist daher kostenpflichtig. Die Teilnahmegebühr und Miete wird in diesem Fall nicht erstattet.
- 3.10. Die Rücktrittserklärung hat in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen (z. B. per E-Mail oder Fax). Es gilt das Eingangsdatum als Rücktrittsdatum.
- 3.11. Für Störungen oder Sperrungen in der Stadt München (z. B. durch Baustellen, Demonstrationen, Stadtlauf, Musikevents) übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

4. Ticketing, Besucherautorisierung und Scannen der Fachbesucher

- 4.1. Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen.
- 4.2. Der Eintritt ist grundsätzlich frei.
- 4.3. Fachbesucher der Veranstaltung sind verpflichtet, sich vorab über die Webseite des Veranstalters anzumelden. Nach der Anmeldung erhalten sie ein Eintrittsticket (analog und/oder digital), das verschlüsselte personenbezogene Daten (z. B. in Form eines Barcodes) enthält. Das System entspricht den Anforderungen der DSGVO.
- 4.4. Der Veranstalter stellt zur Besucherregistrierung ein Scan-System eines Drittanbieters zur Verfügung. Die Nutzung dieses Systems durch den Aussteller ist freiwillig. Sofern der Aussteller das System nutzt, erhält er vom Veranstalter die im Rahmen des Scans erhobenen personenbezogenen Besucherdaten zur eigenen Verwendung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.
- 4.5. Der Veranstalter informiert jeden Fachbesucher im Rahmen der Registrierung auf der Ticketing-Website darüber, dass Aussteller berechtigt sind, den individuellen QR-Code des Besuchers zu scannen. Dabei erhalten die Aussteller Zugriff auf die hinterlegten personenbezogenen Daten (z. B. Vor- und Nachname, Firma, E-Mail-Adresse, Beruf). Diese Datenverarbeitung erfolgt in datenschutzrechtlicher Eigenverantwortung des jeweiligen Ausstellers.
- 4.6. Der Aussteller ist verpflichtet, den Fachbesucher vor dem Scannen des QR-Codes deutlich und gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass beim Scan personenbezogene Daten gemäß Ziffer 6.2 vom Veranstalter an den Aussteller übermittelt werden. Der Scan darf nur erfolgen, wenn der Besucher dem ausdrücklich zustimmt.
- 4.7. Der Aussteller darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Kontaktaufnahme im direkten Zusammenhang mit dem Messebesuch des Münchner Stoff Frühling verwenden. Eine weitergehende Nutzung – insbesondere für regelmäßige Werbemaßnahmen oder die Weitergabe an Dritte – ist unzulässig, sofern keine gesonderte Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 4.8. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 4.9. Der Veranstalter kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

5. Veranstaltungszeiten, Absage, Abbruch der Veranstaltung

- 5.1. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung des Ausstellers oder der Angabe auf der Webseite des Veranstalters (www.munichdesigndays.de).
- 5.2. Der Aussteller muss am ersten Veranstaltungstag vor Veranstaltungsbeginn um 8:00 Uhr den Aufbau seiner Ausstellungsfläche abgeschlossen haben.
- 5.3. Muss die Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen (z. B. höherer Gewalt), abgesagt oder verschoben werden, ist der Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von seinen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere, jedoch nicht

- ausschließlich, Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen, rechtmäßige Arbeitskämpfe (z. B. Streiks, Aussperrungen), behördliche Anordnungen sowie Epidemien oder Pandemien.
- 5.4. In einem solchen Fall ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung nach eigenem Ermessen zu verschieben oder endgültig abzusagen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren erfolgt nur im Falle einer endgültigen Absage. Die Rückerstattung erfolgt anteilig, soweit die Teilnahmegebühren nicht zur Deckung bereits entstandener Aufwendungen verwendet wurden. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - 5.5. Die Haftungsbefreiung gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - 5.6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen.
 - 5.7. Die Unterrichtung erfolgt über die Webseite des Veranstalters sowie per E-Mail an die vom Aussteller hinterlegte Adresse.
 - 5.8. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin schriftlich abzusagen.
 - 5.9. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller über die Absage der Veranstaltung zu informieren.

6. Haftungsausschuss / Versicherung

- 6.1. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen nicht-wesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen. Für Kardinalspflichten, die für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlich sind, haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Haftung des Veranstalters für den Ersatz mittelbarer Schäden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 6.2. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
- 6.3. Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- 6.4. Ansprüche, die nach Ablauf der in § 7.3 genannten Frist erhoben werden, sind ausgeschlossen.
- 6.5. Allen teilnehmenden Firmen wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Veranstalter schließt für die gesamte Veranstaltung eine Veranstalterversicherung ab, kann jedoch nicht garantieren, dass diese bei einem speziellen Versicherungsfall auf der Ausstellungsfläche des Ausstellers greift.
- 6.6. Dem Aussteller wird empfohlen eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

7. Gerichtsstand / Schriftform

- 7.1. Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Absprachen und Vereinbarungen, die nicht schriftlich festgehalten sind, sind nur wirksam, wenn sie durch eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters nachträglich dokumentiert werden.
- 7.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt München als Gerichtsstand, sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, gilt zwischen Veranstalter und Aussteller als vereinbart, dass diese durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.
- 7.3. Für diese AGB und alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht.
- 7.4. Im Zweifelsfall gelten die AGB in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

Munich Design Days GmbH
Ruffinstraße 7
80637 München
Telefon: + 49 89 51009784
Email: info@munichdesigndays.de
(Stand 19.05.2026)